

### 11. Zum Begriff der Masseschulden im Konkursverfahren.

R.D. § 59.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 18. Januar 1932 i. S. B. (Kl.) w. Sch. als  
Verwalter in den Konkursen über das Vermögen der offenen Handels-  
gesellschaft F. B. & Co. sowie ihrer Gesellschafter (Bekl.). VIII 547/31.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft F. B. & Co. in  
Berlin waren ein Kaufmann L. und eine Gesellschaft mbH. Über  
das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft und über die ihrer  
Gesellschafter wurde gleichzeitig Konkurs eröffnet, in allen drei  
Konkursen wurde der Beklagte zum Verwalter bestellt. Er erkannte  
eine Mietzinsforderung gegen die offene Handelsgesellschaft, welche  
sich auf einen schon vor der Konkursöffnung abgeschlossenen und  
nachher fortgesetzten Mietvertrag gründet, als Masseschuld im Konkurs  
der Gesellschaft an. Der Gläubiger dieser Forderung trat sie dem  
Kläger ab und benachrichtigte hiervon den Beklagten. Letzterer  
bezahlte dem Kläger einen Teilbetrag. Nunmehr verlangt dieser  
mit der Klage Zahlung des Restbetrages in voller Höhe aus allen  
drei Konkursmassen.

Im ersten Rechtszuge wurde der Beklagte nur als Verwalter im Konkurse über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft verurteilt, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos, ebenso seine Revision.

#### Gründe:

Der Kläger begnügt sich nicht damit, daß die ihm abgetretene Mietforderung als Masseschuld im Konkurse der Mieterin anerkannt worden ist; er will sie auch als Masseschuld in den Konkursen ihrer beiden Gesellschafter angesehen wissen. Daß das Berufungsgericht hierauf nicht eingegangen ist, führt er auf Verkennung des § 128 HGB. und der §§ 3, 59, 212 R.D. zurück. Eine ihn belastende rechtsirrtümliche Auslegung des § 128 HGB. ist jedoch dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen (RGZ. Bd. 86 S. 60, Bd. 125 S. 418), ebensowenig eine solche des § 3 R.D. In Frage steht allein, ob eine Masseschuld im Konkurse einer offenen Handelsgesellschaft ohne weiteres mit rechtlicher Notwendigkeit auch Masseschuld in den Konkursen ihrer Gesellschafter ist. Die Beurteilung hat von § 59 R.D. auszugehen. Im vorliegenden Falle kommen nur dessen Nr. 1 und 2 in Betracht. Ob man die erstere oder die letztere Bestimmung für hier maßgebend erachtet, verschlägt nichts. Wird der eingeklagte Anspruch auf die Stellungnahme des Beklagten oder auf den Mietvertrag gegründet: in beiden Fällen kann er sich rechtswirksam nur gegen den Verwalter im Konkurse der offenen Handelsgesellschaft richten und allein auf Befriedigung aus deren Masse gerichtet sein. Eine weiterreichende Wirkung ist mit § 59 R.D. nicht vereinbar, dessen gesamte Bestimmungen — wie nicht nur die Nr. 1 und 2 ergeben, sondern gerade auch Nr. 3 ersehen läßt — von dem Grundgedanken der Vergrößerung der konkreten einzelnen Konkursmasse beherrscht werden. Was Masseschuld einer Konkursmasse ist, kann nur in dem für sie maßgebenden Konkursverfahren herausgestellt werden. Die ihr in diesem Verfahren zukommende Eigenart ist keine dem ihr zugrunde liegenden Anspruch anhaftende, über dieses Verfahren hinaus geltende, sondern eine für das letztere bestimmte und sich in ihm auswirkende Besonderheit. Weder aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen noch aus konkursrechtlichen oder sonstigen Sonderbestimmungen läßt sich die Berechtigung des Anspruchs herleiten, daß die Masseschuld der einen Konkursmasse deshalb auch Masseschuld in irgendeinem anderen

Konkursverfahren sei. Die Masseschulden bilden sich vielmehr in jedem einzelnen Konkursverfahren je nach dessen Verlauf und gelten als solche nur für dieses. Dem entspricht auch die Art, wie sie in der Konkursordnung gemeinsam und zusammenfassend mit den Massekosten behandelt werden. Der angefochtenen, ebenfalls auf § 59 R.D. gegründeten Entscheidung ist daher zuzustimmen. Soweit sie fernerhin auf § 212 R.D. gestützt ist, liegt lediglich eine Hilferwägung vor, auf die einzugehen sich hiernach erübrigt. . . .